

Der Lissabon-Vertrag

Crash von Demokratie, Bürgerrechten und Rechtshoheit in allen EU-Mitgliedsstaaten

GRUNDGEDANKEN

Jede Demokratie in einem Staat oder staatsähnlichen Gebilde basiert -nach klassisch rechtsphilosophischen und modernen staatsrechtlichen Grundgedanken- auf einem klar definierten Staatsvolk.

Dabei unerlässlich ist, daß innerhalb des Staatsvolkes die absolute rechtliche Gleichberechtigung aller Menschen dieses Staatsvolkes, unabhängig von Rasse, Religion, Geschlecht und politischer Ausrichtung gilt. Das so definierte Staatsvolk erklärt sich zum Staatsvolk durch seine klar manifestierte Willensentscheidung, die nach demokratischem Verständnis in freier gleicher und geheimer Abstimmung geschieht.

Nach den grundlegenden demokratischen Prinzipien ist das Staatsvolk im Staat die einzige Instanz, von der jedwede Macht ausgeht.

Man vergleiche hierzu die US-amerikanische, die französische und die deutsche Verfassungsgeschichte sowie die Ursprünge des demokratischen Staatswesens im antiken Griechenland. Insbesondere darf auf die US-amerikanische Verfassung verwiesen werden, die mit den Worten beginnt: "We the people....".

Ein klar definiertes und sich als solches manifestierendes Staatsvolk ist dem Wesen nach Voraussetzung für jede moderne Demokratie.

Ein solches Staatsvolk als "EU-Staatsvolk" gibt es aber in der EU nicht. Zu keinem Zeitpunkt haben sich die Bürger der EU-Mitgliedsstaaten als "Staatsvolk" eines Staates bzw. Staatgebildes "EU" definiert bzw. manifestiert. In einem jeden Reisepaß bzw. Personalausweis eines Bürgers der EU-Mitgliedsstaaten steht immer noch klar und unzweideutig vermerkt, daß der Inhaber des Ausweises französischer, griechischer, deutscher, rumänischer etc. Nationalität sei. Eine "EU-Nationalität" ist dabei nicht vermerkt. Ein EU-Staatsvolk ist damit völker- und staatsrechtlich nicht existent. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß auf den EU-Reisepässen der EU-Mitgliedsstaaten oben -sehr klein- der Begriff "Europäische Union" vor dem eigentlichen Nationalitätshinweis vermerkt ist.

Zudem leben die Bürger der EU-Mitgliedsstaaten in sehr verschiedenen und damit ungleichen Rechtsverhältnissen. So ist das deutsche Recht anders als das britische Recht und das britische Recht wiederum anders

als das dänische Recht.

Damit zeigt sich mehr als eindrucklich, daß es in der EU kein "EU-Staatsvolk" als absolut fundamentale Voraussetzung einer EU-weiten und EU-bezogenen Demokratie gibt. Diese elementare Voraussetzung für eine EU-bezogene Demokratie nach den klassischen Prinzipien der Demokratie ist nicht gegeben.

Nun gehört zu einer Demokratie im klassischen Sinne auch zwingend ein frei gewähltes Parlament, welches als ständige Volksvertretung, dem demokratischen Fundamentalprinzip, nämlich der absoluten Macht des Volkes, zwingend Rechnung zu tragen hat. Damit hat das Parlament stellvertretend für das Volk -auf Zeit vom Volk legitimiert- die Macht im Staate auszuüben. Daher kann es in einem demokratischen Staat oder Staatsgebilde keinen Bereich geben, den ein Parlament nicht regeln darf und in den es nicht Einblick nehmen darf.

So hat aber das EU-Parlament in Straßburg, auch nach dem Vertrag von Lissabon, kein Mitspracherecht in entscheidenden wirtschaftlichen Fragen. Gleiches gilt für Fragen der Verteidigungs- Außenpolitik oder Atompolitik. Weiterhin hat das EU-Parlament nach dem Lissabon Vertrag (wie bereits jetzt schon) kein sogenanntes "Initiativrecht". D.h., das EU-Parlament darf von sich aus NICHT versuchen, neue EU-Gesetze vorzuschlagen. Das alles widerspricht in fundamentaler Weise den demokratischen Prinzipien und Rechten eines Parlaments, das diesen Namen auch verdient.

Damit zeigt sich, daß die EU -auch hinsichtlich ihres sogenannten Parlaments- in grundsätzlicher Weise demokratische Prinzipien auf EU-Ebene vollends negiert.

Obwohl im Lissabon Vertrag die Zustimmungspflicht des EU-Parlaments auf weitere Rechtsbereiche ausgedehnt wurde, kann das EU-Parlament auch nach dem Lissabon Vertrag praktisch nie ohne den EU-Minister-Rat, in dem die Vertreter der Regierungen der EU-Mitgliedstaaten vertreten sind, entscheiden.

Das bedeutet, daß für die meisten EU-Bestimmungen eine Personengruppe mitverantwortlich ist, die in den Heimatländern zur Exekutive gehört, also zur ausführenden Gewalt. Auf EU-Ebene werden damit aber diese "Exekutiv-Gewalten" zum entscheidenden Teil der "EU-Legislativ-Gewalt".

Damit ist das Gewaltenteilungsprinzip als Elementarvoraussetzung für jede funktionierende Demokratie zerstört, zumal das EU-Parlament (s.o.) in vielen Wirtschaftsfragen, der Verteidigungs- und Außenpolitik oder der Atompolitik grundsätzlich nicht mitentscheiden darf. Das hat nichts mehr mit Demokratie gemein !!

Und noch dies: Wie oben gezeigt, muß in einem demokratischen Staatswesen das Staatsvolk absolut gleichberechtigt sein. Damit ist ausgeschlossen, daß eine Gruppe des Staatsvolkes besser repräsentiert ist als eine andere, etwa im Parlament.

Genau das Gegenteil existiert aber im EU-Parlament: Dort repräsentiert etwa ein Abgeordneter aus Malta um die 60 000 Bürger seines Landes und ein Deutscher Abgeordneter ca. 800 000 Bundesbürger.

Damit ist die Gleichberechtigung der Bürger aller EU-Mitgliedsstaaten im EU-Parlament bzw. auf EU-Ebene nicht gegeben.

Das widerspricht wiederum diametral den demokratischen Prinzipien !

Der Lissabon Vertrag kann daher in seinen vielen kleinen Einzelheiten nur von diesen o.g. in ihm -und vielfach schon vor ihm- formulierten zutiefst undemokratischen Basis-Prinzipien richtig verstanden und eingeschätzt werden.

Demokratie und Demokratische Kontrolle sind im Lissabon Vertrag nicht vorgesehen !

EINZELHEITEN DES LISSABON VERTRAGES

(ein allgemeiner Überblick)

Vor dem Hintergrund dieser zutiefst undemokratischen Basis-Prinzipien der EU und speziell des Lissabon Vertrages muß man mit Schrecken feststellen, daß der Lissabon Vertrag der EU in zentraler und grundlegender Weise die Oberhoheit über Rechtsgebiete einräumt, die einerseits dringendst der permanenten demokratischen Kontrolle bedürfen und andererseits so tief in demokratisches, nationales Recht der einzelnen Mitgliedsstaaten eingreifen, daß die Mitgliedsstaaten ihre eigenen Rechtstraditionen und Entwicklungen nicht mehr halten können. Und dies Ganze geschieht natürlich vor dem Hintergrund, daß formal kaum eine Chance für die einzelnen Mitgliedsstaaten besteht, die EU legal an diesem Vorgehen zu hindern.

a)

So kann die EU nun zentral in beinahe **alle Strafrechtsbereiche** der einzelnen Mitgliedsstaaten eingreifen. Vom bisher Ausgeführten aus betrachtet, wäre es geradezu fatal, wenn eine undemokratische Organisation wie eben die EU (vor und insbesondere mit dem Lissaboner Vertrag) gerade die Oberhoheit über das Strafrecht bekäme.

b)
EU-Richtlinien und EU-Verordnungen stehen grundsätzlich über dem nationalen Gesetz der Mitgliedsstaaten.

c)
Die EU wird zu einem militärischen Bündnis ausgeweitet. Die EU kann zentral über militärische Maßnahmen entscheiden, dem die Nationalstaaten . Folge leisten müssen. Dabei kann die EU zur Wahrung der eigenen Interessen auch Angriffskriege führen. EU-Parlament und auch nicht die nationalen Parlamente haben diesbezüglich ein Widerspruchsrecht.

d)
Zur Niederschlagung eines Aufstandes in der EU können regulär auch Tötungen vorgenommen werden.

e)
Soziale Sicherheit und sichere Arbeitsbedingungen sollen in den EU-Mitgliedsstaaten nur in so weit gelten, wie sie die Wirtschaft nicht belasten und damit deren Wettbewerbsfähigkeit schmälern.

f)
Gemäß den wörtlichen Ausführungen im Vertrag von Lissabon, ist das oberste Prinzip in der EU die "freie Marktwirtschaft". Dem hat sich ALLES unterzuordnen.

g)
Beinahe das gesamte Wirtschaftsrecht und auch die Verbraucherschutzvorschriften in den einzelnen Mitgliedsstaaten werden von der EU zentral kontrolliert oder gegebenenfalls von ihr geändert. Dies gilt auch für die Neuzulassung von Medikamenten.

h)
Im Kriegsfall kann die "Todesstrafe" eingeführt werden.

DER ARTIKEL 83 DES VERTRAGES ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EU

Besondere Beachtung verdient etwa der Artikel 83 im zweiten großen Teil des Lissabon Vertrages, dem "Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union"

Nach Artikel 83 kann die EU zentral gegenüber den einzelnen Mitgliedsstaaten neue Kriminalitätsbereiche definieren und kann diesbezüglich auch den einzelnen Staaten neue Straftatbestände und Strafen vorschreiben. Etwas, das also in einem Mitgliedsstaat nie strafbar war, kann nun jetzt aufgrund einer zentralen EU-Vorgabe zur Straftat werden und der Mitgliedsstaat muß sich danach richten. Und diese EU-Vorgabe wäre natürlich -wie oben- gezeigt auf dem bekannten undemokratischen und demokratisch nicht kontrollierbaren Fundament der EU entstanden, ohne jeden Einfluß der demokratisch legitimierten Strafrechtsentwicklung eines Mitgliedsstaates.

Ja, nach Artikel 83 Absatz 3 kann die EU zentral und für alle Mitgliedsstaaten bindend in bestimmten Politikbereichen Straftaten und Strafen festschreiben, wenn dies zur Durchsetzung von Harmonisierungsmaßnahmen in diesen Bereichen notwendig ist. **Das bedeutet letztlich nichts anderes, als daß die EU gegenüber einzelnen Bürgern oder Organisationen Straftatbestände und Strafen zur Anwendung bringen kann, die sich friedlich gegen die permanente "Harmonisierungswut" in der EU wenden.**

Ein Beispiel:

Seit 2008 gilt eine, harmonisierte, EU-weite Richtlinie, daß in der gesamten EU in öffentlichen Bussen nur ein Behinderter im Rollstuhl transportiert werden darf. Wartet ein weiterer Rollstuhlfahrer an einer anderen Haltestelle, so kann dieser nun nicht wie bisher -je nach Platz- auch im Bus mitbefördert werden, sondern muß auf den nächsten Bus warten. Und dies selbst bei Sturm und Regen.

Wer also dieser Harmonisierungsmaßnahme, die EU-weit gleichermaßen gelten soll, widerspricht, sich dagegen engagiert und womöglich eine Bürgerinitiative gründet, damit diese Vorschrift in etwa Deutschland nicht gelten soll, ist ein "Harmonisierungs-Gegner" und könnte in Zukunft aufgrund der neuen Kompetenzen für die EU als "Krimineller" definiert werden, den die deutschen Behörden als "Straftäter" verfolgen **müßten**.

DER ARTIKEL 48 DES VERTRAGES ÜBER DIE EU

Im ersten Teil des Lissabon Vertrages, dem Vertrag über die EU, ist etwa der Artikel 48 besonders interessant.

Danach kann der demokratisch in keiner Weise legitimierte Europäische Rat (also die Staats- und Regierungschefs der einzelnen Mitgliedsstaaten sowie der Präsident des EU-Rates und der Kommissionspräsident), die Vorschriften und Vorgaben des Lissabon Vertrages, wie Gesetze in der EU zustande kommen, nach eigenem Gutdünken und Belieben abändern, ohne das EU-Parlament oder gar nationale Parlamente zu fragen.

Dies bedeutet nichts anderes als einen schleichenden Weg in eine Willkürherrschaft !

Zusammenfassung:

Man kann die Gefahr, die vom Lissabon Vertrag für Deutschland und die anderen EU-Mitgliedsstaaten ausgeht am besten mit einem Zitat von Prof. Dr. Schachtschneider, der die Klage des Bundestagsabgeordneten Dr. Peter Gaumeiler gegen den Lissabon Vertrag vor dem Bundesverfassungsgericht vertritt, so zusammenfassen:

"Mit Lissabon ist Deutschland keine Demokratie mehr"

Literatur:

1)

Originaltext des Lissabonner Vertrages

<http://eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ:C:2008:115:SOM:DE:HTML>

a)

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2008:115:0013:0045:DE:PDF>

b)

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2008:115:0047:0199:DE:PDF>

2)

"Übersicht über die wesentlichen Änderungen im Bereich der EU-Kompetenzen durch den Reformvertrag" (Centrum für Europäische Studien, Freiburg)

3)
<http://de.wikipedia.org/wiki/Lissabon-Vertrag>

4)
Vorträge von Prof. Dr. Schachtschneider zum Lissabon Vertrag unter:
www.youtube.de

5)
"Verfassungsrichter zweifeln am Reformvertrag"
FAZ Artikel von Reinhard Müller

6)
Organklage/Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht
gegen den Lissabon Vertrag durch den Bundestagsabgeordneten Dr. Peter
Gauweiler vom 27.05.2005

xxx